



Frau
Mag. Nicole Bayer
Bereichsstellvertretung I/B 2
BKA
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 10.12.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BKA-350.710/0508-I/4/2014
13.11.2014

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.4.2.6/0211-RD
3/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Maria Hausknecht
6954

Ressortstellungnahme

Zur vorliegenden EntschlieÙung des NÖ. Landtages vom 25.09.2014 betreffend „Mehr geeignete ForststraÙen für RadfahrerInnen“ teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Folgendes mit:

Der derzeit geltenden Rechtslage nach § 33 Abs. 1 und 3 des Forstgesetzes 1975 (ForstG), wonach jede über das „Betreten und Aufenthalt zu Erholungszwecken“ hinausgehende Benutzung des Waldes, wie auch das Befahren mit Fahrrädern (Mountainbikes) der ForststraÙen bzw. –wege, an die Zustimmung des Waldeigentümers gebunden ist, liegt die Intention des Gesetzgebers zugrunde, in gleicher Weise sowohl der Erholungsfunktion des Waldes Geltung zu verschaffen als auch Eingriffe in das Waldeigentum und Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Nach § 176 Abs. 4 ForstG gilt für ForststraÙen und sonstige Wege, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat, die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB. Demnach ist der Halter eines Weges – und damit auch der Halter einer ForststraÙe – für den ordnungsgemäÙen Zustand verantwortlich (Verkehrssicherungspflicht) und kann für alle Schäden haftbar gemacht werden, die aus dem mangelhaften StraÙenzustand resultieren, sofern dem Wegehalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.



Ebenso haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute auch für Schäden auf Wegen, die durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht werden.

In Bezug zum vorliegenden Begehren zur Schaffung der besagten Rahmenbedingungen und der insofern beispielhaft genannten „Klärung der Haftungsfragen“ ist daher zu erwähnen, dass in Anbetracht dieser Rechtslage keine Haftungsfragen erkannt werden können, die einer Klärung bedürften.

Im Zuge früherer Bemühungen des BMLFUW nach einer sachgerechten Lösung des Themas „Radfahren im Wald“ wurde auch das Bundesministerium für Justiz mit der Frage konfrontiert, inwieweit die Frage der Wegehalterhaftung in Bezug auf das Radfahren auf Forststraßen einer besonderen, den Waldeigentümer entlastenden Regelung zugeführt werden kann. Die diesbezüglichen Gespräche mit Vertretern dieses Ressorts haben zu dem Ergebnis geführt, dass die Schaffung einer derartigen Sonderregelung für Forststraßen nicht möglich sei, da dies zum einen den haftungsrechtlichen Grundsätzen des Schadenersatzrechts widerspreche und zum anderen auch aus verfassungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf den Gleichheitssatz bedenklich sei.

Neben dem Haftungsrisiko als Wegehalter besteht dieses für den Waldeigentümer bzw. die an der Waldbewirtschaftung mitwirkenden Personen auch bei Unfällen, die sich aus dem Nebeneinander von Wirtschafts- und Fahrradverkehr ergeben können. Demnach wäre mit dem Radfahren auf Forststraßen eine beträchtliche Erweiterung des Haftungsrisikos der Wegehalter bzw. Waldeigentümer verbunden.

Auch aus ökologischen Gründen ist jedenfalls eine gesetzliche bzw. allgemeine Öffnung der Forstwege zum Radfahren abzulehnen. Nur durch eine Lenkung des Freizeitverkehrs („sanfter Tourismus“) können Störungen und Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen, insbesondere der Tierwelt, die die Erhöhung von Wildschäden bedingen kann, vermieden oder auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden.

In Bezug auf die angesprochene – nur teilweise erfolgende – Förderung von Forststraßenbauten ist zu erwähnen, dass damit im öffentlichen Interesse gelegene und im Forstgesetz 1975 ausdrücklich verankerte Ziele verfolgt werden, nicht aber die Begründung des „Allgemeingebrauchs“ zum Radfahren. Dies sollte im Hinblick auf die Forstwirtschaft in gleichem Maße akzeptiert werden, wie dies beispielsweise bei sonstigen Förderungen ganz selbstverständlich der Fall ist.

Eine sachgerechte, partnerschaftliche und faire Lösung des Problems wurde durch das auf Initiative des BMLFUW entwickelte „Vertragsmodell“, wonach Verträge zwischen den Gemeinden, Tourismusverbänden, etc. und den Waldeigentümern bzw. Forststraßenerhaltern bezüglich der Nutzung von Waldwegen für das Radfahren (Mountainbiken) abgeschlossen werden, bereits gefunden. Mit diesem ist es möglich geworden, eine einseitige wirtschaftliche und rechtliche Belastung der Waldeigentümer hintanzuhalten und darüber hinaus eine individuelle, den jeweiligen regionalen Verhältnissen und Besonderheiten gerecht werdende Lösung anzubieten.

Dieser partnerschaftliche Lösungsansatz sollte – auch in Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 31.01.2002 (954 d.B., XXI. GP; siehe <http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/II/00954/index.shtml>) – fortgesetzt werden.

Dass dieser Weg erfolgreich ist, zeigt sich etwa in Tirol (siehe <https://www.tirol.gv.at/sport/radfahren/mountainbike/tiroler-mountainbike-modell-20/>).


Die Schaffung anderer Rahmenbedingungen, wie etwa betreffend die Haftung, wird daher als nicht erforderlich erachtet.

Dennoch werden bei dem im Wege einer transparenten, offenen und partizipativen Politik- und Verwaltungskultur (good governance) stattfindenden Walddialog und den im Rahmen dieses fortdauernden Dialogprozesses laufenden Arbeiten für eine Waldstrategie 2020 weitere Anstrengungen unternommen, welche Maßnahmen bezüglich des Radfahrens im Wald, die einen bestmöglichen Ausgleich der Interessen bewerkstelligen, gesetzt oder verstärkt werden können.

Nur auf diesem kooperativen Weg und somit in Fortsetzung des „Vertragsmodells“ erscheint das Thema Radfahren auf Forststraßen einer bestmöglichen – auch den Interessen des Tourismus entsprechenden – Lösung zuführbar.

Für den Bundesminister:
Mag. Barbara Wiesinger-Arthold

Elektronisch gefertigt.

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-18T09:00:48+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	